

Anlage 1 Hinweise zu Reisekosten; Pkt. 2 Lehrauftrag

Betr.: Zahlung von Reisekosten i.V. mit einem Lehrauftrag ab 01.12.2022

Anspruchsvoraussetzungen

Neben der Vergütung können, wenn der Lehrbeauftragte nicht am Ort der Staatlichen Studienakademie (in Dresden) wohnt oder dort nicht hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist, auf Antrag die entstehenden notwendigen Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866,876ff.) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Anspruchsvoraussetzungen liegen nicht vor, wenn der Lehrbeauftragte entweder in Dresden wohnt oder hauptamtlich oder hauptberuflich in Dresden tätig ist. Die Ausschlussfrist für die Zahlung von Reisekosten beträgt 6 Monate nach Beendigung der lehrauftragsbedingten Reise.

Erstattungsfähige Kosten:

O Fahrkosten

Auslagen für Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden in Höhe der niedrigsten Klasse erstattet. Mögliche Preisermäßigungen und Vergünstigungen (Spartarife, private Bahncard, persönliche Zeitkarten) sind in Anspruch zu nehmen. Im Verkehrsverbund VVO werden maximal die Kosten für Tageskarten erstattet. Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel müssen tatsächlich entstanden und in dem beantragten Umfang notwendig gewesen sein sowie nachgewiesen werden. Die Zumutbarkeit des Zurücklegens von Fußstrecken ist zu prüfen. In der Regel ist eine Fußstrecke von 2 km (einfache Strecke) zumutbar.

O Wegstreckenentschädigung

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung, in Höhe von 0,17 €/km, ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken können berücksichtigt werden, wenn sie insbesondere aufgrund der Verkehrsverhältnisse (Stau/Umleitung) benutzt wurden.

O Übernachtungskosten

Übernachtungskosten, auch anteilig, werden bis maximal 70,00 €/Nacht erstattet, soweit eine Übernachtung notwendig war, dafür Kosten entstanden sind und die Kosten nachgewiesen werden. Anspruch auf Zahlung von Übernachtungskosten besteht, wenn die einfache Entfernung zum Wohn- oder Geschäftsort mindestens 125 km beträgt. In der Regel ist es dem Reisenden zuzumuten, die Reise so anzutreten, dass die Wohnung oder Unterkunft um 6:00 Uhr verlassen wird bzw. der Geschäftsort bis 22:00 Uhr und der Wohnort bis 24:00 Uhr erreicht werden können. Es werden nur die reinen Übernachtungskosten erstattet. Gewährte Rabatte sind in Anspruch zu nehmen. Übernachtungskosten entstehen nicht, wenn der Lehrbeauftragte eine Unterkunft aus unterschiedlichen Gründen unentgeltlich erhält. Eine Erstattung ggf. erhobener Beherbergungssteuer erfolgt nicht. Es ist gegenüber der Beherbergungsstätte die berufliche Veranlassung, die zur Befreiung von der Beherbergungssteuer führt, nachzuweisen (siehe Formblatt „Bestätigung nach §2 Absatz 2 der Beherbergungssatzung der Landeshauptstadt Dresden).

Die Überprüfung der geltend gemachten Reisekosten obliegt den Verwaltungsangestellten Lehre.

Abweichende Regelungen zur Zahlung von Reisekostenvergütung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verwaltungsleiterin.